

# AMTSBLATT

des  
Landkreises  
Mühldorf a. Inn



---

Nr. 44

23.11.2020

Seite 246

---

## I n h a l t

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Corona Virus (SARS-CoV-2);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen für  
folgenden Teilbereich der Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in 84453 Mühldorf a. Inn,  
Bahnhofstraße 20: Verwaltungsgebäude mit Familienunterbringung**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):**  
**Corona Virus (SARS-CoV-2):**

**Allgemeinverfügung zur Anordnung von Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen für  
folgenden Teilbereich der Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in 84453 Mühldorf a. Inn,  
Bahnhofstraße 20:  
Verwaltungsgebäude mit Familienunterbringung**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1 u. 2, 28 a, 29 Abs. 1 u. 2, 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV), § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende Allgemeinverfügung:

1. Für folgenden Teilbereich der Asyl-Gemeinschaftsunterkunft in 84453 Mühldorf a. Inn, Bahnhofstraße 20:

**Verwaltungsgebäude mit Familienunterbringung**

wird eine Zugangs- und Ausgangsbeschränkung angeordnet. Ein Zutritt bzw. ein Aufenthalt in der Unterkunft ist nur zulässig für berechtigte Bewohner, für Mitarbeiter bzw. Beschäftigte sowie für Dritte, die einen triftigen Grund für das Betreten bzw. den Aufenthalt haben (z.B. medizinisches Personal, Behördenvertreter, Polizei).

2. Mitarbeiter bzw. Beschäftigte sowie Dritte müssen beim Betreten sowie während ihres Aufenthaltes in der Gemeinschaftsunterkunft folgende Schutzmaßnahmen einhalten:
  - Tragen von Schutzkleidung (z.B. Handschuhe, Kittel, FFP2-Maske).
  - Nach Möglichkeit die Einhaltung des Schutzabstandes von mindestens 1,5 Meter.
3. Für Bewohner der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Teilbereichs der Gemeinschaftsunterkunft, bei denen es sich um bestätigte COVID-19-Patienten/innen handelt, gilt Folgendes (häusliche Quarantäne):
  - a) Der Leiter der Gemeinschaftseinrichtung hat die schnellstmögliche Abverlegung der Bewohner der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Unterkunft, bei denen es sich um bestätigte COVID-19-Patienten/innen handelt, zu veranlassen.
  - b) Bis zur Abverlegung gilt:
    - Nach Möglichkeit hat eine Unterbringung/ ein Aufenthalt in einem gesonderten Gebäudeteil zu erfolgen.
    - Ein Aufenthalt erfolgt ausschließlich in dem jeweiligen eigenen Zimmer/ Appartement, ggf. zusammen mit Angehörigen der eigenen Familie.
    - Nach Möglichkeit Zuweisung und Nutzung eines gesonderten Sanitärraums.
    - Das Essen ist jeweils auf dem eigenen Zimmer bzw. Appartement einzunehmen.
    - Personen, die das Essen liefern bzw. bereitstellen, müssen Schutzkleidung (Handschuhe, Kittel, FFP2-Maske) tragen.
    - Reduktion der Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum.  
Generell ist im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern anzustreben. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch

- erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
- Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Husten- und Niesetikette. Ausreichendes Lüften.
  - Gesundheitsüberwachung
    - Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur.
    - Führen eines Tagebuchs bezüglich Symptomen, Körpertemperatur, Kontakten zu weiteren Personen usw.
  - Bei notwendiger, ärztlicher Betreuung hat vorab telefonisch eine Information der Arztpraxis bzw. KVB (Tel: 116 117) über den Sachverhalt zu erfolgen.
  - Ggfs. unverzügliche, eigenverantwortliche Mitteilung der Quarantäne beim Arbeitgeber.
  - Die vorgenannten Maßnahmen sind jeweils mindestens 10 Tage nach Symptombeginn einzuhalten.
- c) Nach der Abverlegung sind die weiteren notwendigen Maßnahmen mit dem dann örtlich zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.
4. Für nicht an COVID-19-Erkrankte Bewohner gelten folgende Maßnahmen (häusliche Quarantäne):
- Die Bewohner dürfen das Gelände der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Unterkunft nicht verlassen.
  - Reduktion der Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum. Generell ist im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern anzustreben. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
  - Keine gleichzeitige Essenaufnahme mit anderen Personen außerhalb des Familienverbands/außerhalb der Zimmergemeinschaft in den Gemeinschaftsräumen.
  - Nach Möglichkeit keine Nutzung der Duschen und Küchen zur selben Zeit mit Personen außerhalb des Familienverbands/außerhalb der Zimmergemeinschaft
  - Grundsätzlich ist auf allen Gemeinschaftsflächen und im Außenbereich (falls vorhanden) auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
  - Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Husten- und Niesetikette. Ausreichendes Lüften.
  - Ggf. ist der Arbeitgeber unverzüglich und eigenverantwortlich über die Anordnung der häuslichen Quarantäne zu informieren.
  - Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur
  - Führen eines Tagebuchs bezüglich Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen.
  - Eine tägliche ärztliche Sichtung sollte sichergestellt werden.
  - Die vorgenannten Maßnahmen sind jeweils bis **zum 14. Tag nach dem letztmöglichen infektiösen Kontakt** mit dem bestätigten COVID-19-Erkrankten einzuhalten.
5. Der Leiter der Gemeinschaftseinrichtung bzw. ein von diesem Beauftragter hat die Einhaltung der Maßnahmen gem. Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung zu überwachen und den Inhalt dieser Allgemeinverfügung den Betroffenen in geeigneter Weise bekannt zu geben und auszuhängen. Zudem hat er dem Landratsamt Mühldorf den neuen Aufenthaltsort der bestätigten COVID-19-Patienten/innen mitzuteilen.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.11.2020 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 06.12.2020.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.111 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist zudem auf der Internetseite unter [www.lra-mue.de](http://www.lra-mue.de) abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Bei Verstoß gegen Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung kann gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 € festgesetzt werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Mühldorf a. Inn, den 23.11.2020  
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.

Dr. Benedikt Burkardt  
Oberregierungsrat